

Bundeskoordinierung
Spezialisierter Fachberatung

BKSf

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Die Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Überblick über relevante Änderungen für die Beratungspraxis

Berlin, 06.10.2021

Das zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuschG) ist zum 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Damit gelten fortan neue Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz, die insbesondere zum Ziel hatten, den Kinder- und Jugendmedienschutz an das digitale Zeitalter anzupassen. Die Vorsorgemaßnahmen sowie die Voraussetzungen für eine Alterskennzeichnung sind verändert worden. Zudem ist eine Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz geschaffen worden.

Angesichts der Schutzzielbestimmungen bleibt zu hoffen, dass das Gesetz eine große gesellschaftliche Lenkungswirkung entfalten wird, weshalb wir es als sinnvoll erachten, hierüber auch im Beratungspraxis zu informieren und sich darauf auch zu berufen.

Zudem: Immer mehr Beratungsstellen beraten digital bzw. beraten zu sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien. Angesichts dessen wollen wir über einige der neuen Regelungen informieren-

1) Schutzziele des digitalen Kinder- und Jugendmedienschutzes

Der digitale Jugend- und Medienschutz dient vier Schutzzielen. Hierzu zählt der **Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medien** (§ 10a Nr. 1 JuSchG). Das sind gem. § 10a Nr. 1 JuSchG Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. In § 10a Nr. 2 JuSchG ist der **Schutz vor jugendgefährdenden Medien** erfasst. Das sind Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (§ 10a Nr. 2 JuSchG). Als Schutzziel des JuSchG ist in § 10a Nr. 3 die **persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen** aufgenommen worden. Außerdem findet sich in § 10a Nr. 4 JuSchG die **Förderung und Orientierung** für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen und pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und –erziehung. Die Einbeziehung von erwachsenen Bezugspersonen ist dringend erforderlich, denn oft sind sie es die Erwachsenen, die digitale Übergriffe erkennen und auch beenden können.

Bedeutung für die Praxis:

Bei der Auslegung der einzelnen Normen ist die Orientierung an den Schutzziele zentral. Ansonsten handelt es sich mehr um Hintergrundwissen für die Beratungsarbeit, das aber auch genutzt werden kann, um gegenüber Einrichtungen oder an öffentlichen Stellen für einen bewussten und aufklärerischen Umgang mit Medien zu werben.

2) Kennzeichnung

In § 14a JuSchG ist nunmehr normiert, dass digitale Film- und Spielplattformen ein Angebot nur bereithalten dürfen, wenn sie dies mit einer entsprechenden Alterskennzeichnung tun. Sie sind zu einer Kennzeichnung des Alters verpflichtet, wenn die Plattform über mehr eine Million Nutzer*innen im Inland verfügt und nicht sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird.

In § 10b JuSchG ist die Kategorie der entwicklungsbeeinträchtigenden Medien hinzugekommen. Hierzu zählen nach § 10a Nummer 1 insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien. Bei der Beurteilung, ob es sich um ein entwicklungsbeeinträchtigendes Medium handelt, können gem. § 10b Abs. 2 JuSchG auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen. Dies umfasst die sogenannten **Interaktionsrisiken**, die mit der Nutzung von Medien einhergehen. Damit kommt es folglich fortan nicht mehr nur auf den Inhalt eines Spiels an, sondern auch danach, welche Möglichkeiten des Austausches mit diesem eröffnet werden. So heißt es in § 10b Abs. 3 JuSchG, dass erhebliche einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen sind (§ 10b Abs. 3 S. 1 JuSchG). Zu diesen Risiken zählen: Kommunikations- und Kontaktfunktionen, Kauffunktionen, glücksspielähnliche Mechanismen, Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte oder nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien (§ 10b Abs. 3 S. 2 JuSchG).

Bedeutung für die Praxis:

Wenn Beratungsstellen mit Betroffenen arbeiten, die von Übergriffen auf bestimmten

Plattformen berichten und sich herausstellt, dass diese nicht ausreichend gekennzeichnet waren, wäre dies eine Möglichkeit, hierüber mit der Bundeszentrale in den Austausch zu treten.

Wenn Beratungsstellen Institutionen wie z.B. Schulen beraten, sollte der Paradigmenwechsel in der Weiterbildung der Fachkräfte betont werden. Die Erwachsenen sollten ihre Praxis im Sinne des Jugendmedienschutzgesetzes ausrichten und die drei Gefährdungsmomente offensiv thematisieren und das Gesetz als Auftrag nehmen, die Mediennutzung und -erziehung zu gestalten. Eine rigide Verbotshaltung der Nutzung erscheint für Kinder schwierig und für Jugendliche erst recht. Deswegen sollte das Thema nicht mehr gemieden werden (Im Sinne von Verboten oder „Tu das nicht“), sondern Erwachsene müssen sich mit den Risiken auseinandersetzen und das in ihren Erziehungsauftrag übernehmen, auch wenn es kein eigenes Interesse und/oder Verständnis für Videospiele, Plattformen etc. gibt

3) Vorsorgemaßnahmen

Diensteanbieter im Sinne des § 24a JuSchG haben die Pflicht, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Hierzu zählt die Bereitstellung eines **Melde- und Abhilfeverfahrens** mit einer für die Kinder- und Jugendlichen geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere Minderjährige Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen durch Diensteanbieter melden können (§ 24a Abs. 2 Nr. 2 JuSchG). Auch sind Maßnahmen zur **Altersverifikation** notwendig (§ 24a Abs. 2 Nr. 3 und 4 JuSchG). Außerdem ist der leicht auffindbare Hinweis auf anbieterunabhängige **Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten** erforderlich (§ 24a Abs. 2 Nr. 5 JuSchG) sowie die Einrichtungen zu **Voreinstellungen**, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen lässt (§ 24a Abs. 2 Nr. 7 JuSchG). Auch dies betrifft allerdings nur Diensteanbieter mit mehr als einer Million Nutzer*innen im Inland. Eine Überprüfung der Maßnahmen ist in § 24b JuSchG vorgesehen. Wenn der Diensteanbieter einer Aufforderung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nicht nachkommt, kann die Bundeszentrale die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen (§ 24b Abs. 4 JuSchG).

Bedeutung für die Praxis:

Vielen ist noch unklar, wie diese hohe gesetzliche Ziel auch wirklich in der Praxis umgesetzt wird. Auf welche Beratungsangebote soll beispielsweise verwiesen werden und wie wird das reguliert und finanziert? Die Umsetzung des Gesetzes ist hier ganz entscheidend. Fachberatungsstellen sollten hier aufmerksam sein, inwieweit ihre Nutzer*innen sich in einem (digitalem) Feld bewegen, in dem das Gesetz nicht umgesetzt wird und über das Gesetz und Beschwerdemöglichkeiten aufklären. Darüber hinaus können Beratungsstellen Beobachtung zur mangelnde Umsetzungen in ihrem fachlichen Bereich melden und Gesellschaft und Politik auf Versäumnisse aufmerksam machen.

Auch hier ist denkbar, dass Betroffene über Übergriffe auf Plattformen berichten und diese Plattformen kein ausreichendes Beschwerdemanagement aufweisen oder keine Hilfeangebote auf ihren Seiten nennen. In diesem Fall wäre ebenfalls an eine Kontaktaufnahme mit der Bundeszentrale zu denken.

4) Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Die neu geschaffene Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist die Behörde, die für die Durchführung der Aufgaben des JuSchG zuständig ist. Sie prüft u.a. die Vorsorgemaßnahmen der Diensteanbieter und fördert eine gemeinsame Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a JuSchG (§ 17a Abs. 2 JuSchG). Ihre Arbeit wird von einem Beirat von zwölf Personen begleitet, wobei drei von ihnen für Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorbehalten sind (§ 17b JuSchG).

Bedeutung für die Praxis:

Die Bundeszentrale ist die zentrale Ansprechpartnerin, wenn einer Beratungsstelle bekannt wird, dass Diensteanbieter ihren Pflichten nicht nachkommen.

Es bleibt zu beobachten, wie die Bundeszentrale ihrem gesetzlichen Auftrag wirklich nachkommen kann. Ob die Ansprechbarkeit und Arbeitsweise den Bedarfen von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend genügt und das Themenfeld angemessen erfasst und eine Regulierung gemäß dem Gesetz auch erfolgt.